

# RS OGH 1986/10/23 6Ob12/86, 1Ob619/92 (1Ob620/92)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.1986

## Norm

ABGB §1234

ABGB §1253

## Rechtssatz

Im Falle eines vom Ehepakt über die Gütergemeinschaft losgelösten, ausschließlich im Zusammenhang mit einem Erbvertrag zu begreifenden Aufgriffsrechtes kann sich dieses nur auf jene Nachlaßquote beziehen, auf die sich kraft Gesetzes (§ 1253 ABGB) eine erbvertragliche Bindung nicht beziehen kann (allenfalls auch auf eine darüber hinaus kraft Parteiwillens von der erbvertraglichen Regelung nicht erfaßte Quote). Eine sich nur auf diese Freiquote beziehbare Regelung ist ungeachtet der formellen Aufnahme in übereinstimmende Vertragserklärungen vom Testator jederzeit widerrufbar.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 12/86

Entscheidungstext OGH 23.10.1986 6 Ob 12/86

Veröff: NZ 1987,312 = SZ 59/187 = JBI 1993,658

- 1 Ob 619/92

Entscheidungstext OGH 15.12.1992 1 Ob 619/92

Auch; Beisatz: Das in § 1253 ABGB genannte Recht, "zu testieren", ist die vertragliche Ungebundenheit "zur freien letzten Anordnung" und ist demgemäß keineswegs nur auf die Erbseinsetzung beschränkt, sodaß das bloß erbvertraglich zugesicherte Aufgriffsrecht den durch § 1253 ABGB geschaffenen Freiraum des Erblassers nicht wiederum einengen kann. (T1) Veröff: NZ 1993,103

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0022354

## Dokumentnummer

JJR\_19861023\_OGH0002\_0060OB00012\_8600000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)